



Stadt Roding

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Roding

Stadtratsbeschluss: 08.03.2018

Bekanntmachung: 06.12.2018

Art der Bekanntmachung: Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung
an den Amtstafeln der Stadt Roding

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck	3
§ 2 Inkrafttreten	3

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Roding

vom 08.03.2018

Die Stadt Roding erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S 555) folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

In der Stadt Roding dürfen alle Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an folgenden Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden:

1. Am **Sonntag vor Ostern**, anlässlich des „Palmsonntagsmarktes“,
2. am **Sonntag vor dem Muttertag**, anlässlich des „Maimarktes“,
3. am **ersten Sonntag im September**, anlässlich des „Septembermarktes“,
4. am **dritten Sonntag im Oktober**, anlässlich des „Kirchweihmarktes“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Roding, 12. März 2018
STADT RODING



F. Reichold
Erster Bürgermeister

